

der etwa von hier zu erwartende Nutzen mehr als aufgewogen.

Die von der Kommission zu § 184 des Strafgesetzbuchs befürworteten Ergänzungen und Verschärfungen der Vorschriften über die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen hat der Entwurf nur unter Einschränkungen berücksichtigt. Die Vorschläge der Kommission gehen teils sachlich zu weit, teils sind sie so unbestimmt gefaßt, daß sie einer nach mehrfachen Richtungen bedenklichen Auslegung des Strafgesetzes den Weg öffnen würden. So hoch der Schutz vor einer Verwilderung der Sitten durch literarische und bildnerische Erzeugnisse auch angeschlagen werden muß, so kann hier doch von einer strafgesetzlichen Repression nicht ein solcher Erfolg erhofft werden, um dafür andere berechnete Lebensinteressen in bedenklicher Weise zurückzudrängen.

Zur Erläuterung der einzelnen Vorschriften des Entwurfs dienen folgende Bemerkungen.

§ 180.

§ 181.

§ 181 a.

§ 181 b.

§ 184.

Die Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Bildern und Darstellungen hat einen gemeinschädlichen Umfang angenommen. Derartige Erzeugnisse werden größtenteils von Anstalten, die ausschließlich diesem Geschäftszweige gewidmet sind, gefertigt und im geheimen verhandelt. Prospekte mit unzüchtigen Abbildungen und schamlosem Inhalte werden in großem Umfang auf den Markt gebracht und vielfach unerwachsenen Personen in die Hände gespielt. Diese Erscheinungen erregen nicht nur schweres Aergernis, sondern sind auch geeignet, die Sittlichkeit in breiten Volksschichten zu gefährden, insbesondere auf die heranwachsende Jugend einen unheilvollen Einfluß auszuüben.

Der § 184 hat sich als unzureichend erwiesen, um die Uebelstände mit Erfolg zu bekämpfen. Nach dem Entwurfe soll er in mehrfacher Beziehung ergänzt werden.

Ein erheblicher Mangel des geltenden Gesetzes liegt darin, daß es ein strafrechtliches Einschreiten erst ermöglicht, wenn eine Verbreitung der unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen bereits stattgefunden hat. Die verderblichen Wirkungen unzüchtiger Erzeugnisse sind aber in diesem Zeitpunkt bereits eingetreten und lassen sich durch die nachfolgende Beschlagnahme nicht wieder aufheben. Um den hieraus sich ergebenden Mangel zu beseitigen, erklärt der Entwurf in der Nr. 1 neben der Verbreitung solcher Erzeugnisse es für strafbar, wenn sie feilgehalten oder nur zum Zwecke der Verbreitung hergestellt, vorrätig gehalten, angekündigt sowie angepriesen werden.

Wer unzüchtige Schriften oder Darstellungen an eine einzelne Person verkauft oder sonst gegen Entgelt überläßt, ist nach dem gegenwärtigen Gesetze nur insoweit strafbar, als er damit das unzüchtige Werk zugleich verbreiten, sohin einem größeren Kreise von Personen zugänglich machen will (zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 9 S. 292, Bd. 14 S. 397). Dies reicht aber nicht aus, um Personen, die dem jugendlichen Alter und der Erziehung in Schule und Haus noch nicht entwachsen sind, zu schützen. Erfahrungsmäßig ist der Fall nicht selten, daß von Geschäftsleuten jugendlichen Personen Bücher und Bilder ohne Be-

denken verabfolgt werden, die deren Phantasie vergiften und damit die ganze Erziehung gefährden müssen. In der Nr. 2 bedroht deshalb der Entwurf das entgeltliche Ueberlassen oder Anbieten von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen an Personen unter sechzehn Jahren schlechthin und ohne Rücksicht darauf, ob hierin zugleich eine Verbreitung des unzüchtigen Werkes in dem oben bezeichneten Sinne zu erblicken ist.

Zeitungsankündigungen, durch welche unzüchtige Zwecke verfolgt werden, unterliegen zur Zeit einer Bestrafung nur dann, wenn sie nach Inhalt und Zusammenhang sich als unzüchtige Schriften darstellen. Der Entwurf (Nr. 4) will dem Unwesen derartiger Ankündigungen dadurch entgegen treten, daß er sie allgemein für strafbar erklärt.

Schließlich erscheint im § 184 eine Verschärfung der bisher angedrohten Strafen geboten, um schwere Ausschreitungen mit der erforderlichen Strenge ahnden zu können. Der Entwurf erhöht deshalb den Meistbetrag der angedrohten Gefängnisstrafe von sechs Monaten auf ein Jahr, der angedrohten Geldstrafe von dreihundert auf eintausend Mark und läßt es zugleich zu, Gefängnisstrafe und Geldstrafe mit einander zu verbinden. Zudem er ferner nicht mehr die Geldstrafe, sondern die Gefängnisstrafe an erster Stelle vorsieht, schließt er die bisher gegebene Möglichkeit aus, eine nicht beizutreibende Geldstrafe statt in Gefängnis in Haft umzuwandeln (zu vergl. § 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs). Im übrigen soll es nach dem Entwurfe auch statthaft sein, neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen.

§ 184 a.

Nach der feststehenden Rechtsprechung der Gerichte sind Schriften, Abbildungen und Darstellungen nur dann als unzüchtig anzusehen, wenn sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich zu verletzen geeignet sind. Es giebt indessen zahlreiche Abbildungen und Darstellungen, die zwar nicht unzüchtig in dem angegebenen Sinne, aber doch geeignet sind, durch Verletzung des Schamgefühls Aergernis zu erregen. Werden derartige Erzeugnisse in Kunstausstellungen, im Innern von Verkaufsräumen oder an anderen Orten, die nicht ohne Weiteres dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, zur Besichtigung dargeboten, so ist eine strafrechtliche Verfolgung nicht angezeigt. Anders liegt die Sache, wenn solche Abbildungen oder Darstellungen zu geschäftlichen Zwecken einen Platz in Schaufenstern erhalten oder sonstwie an Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ausgestellt oder angeheftet werden. Derartigen Schaustellungen vermag das Publikum seine Blicke nicht leicht zu entziehen, sie werden je nach den Umständen, unter welchen sie erfolgen, und nach den Orten, an denen sie stattfinden, Aergernis erregen können, gegen welches die Bevölkerung gesetzlichen Schutz in Anspruch nehmen darf. Deshalb rechtfertigt das öffentliche Interesse eine Bestrafung des Thäters dann, wenn die Schaustellung in Aergernis erregender Weise erfolgt. Doch muß die Strafe niedriger bemessen werden, als sie im § 184 für die Verbreitung unzüchtiger Schriften u. s. w. vorgesehen ist. Nach Maßgabe dieser Gesichtspunkte ist der § 184 a eingestellt worden.

§ 184 b.

Die durch das Gesetz vom 5. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 133) geschaffene, bisher im § 184 Abs. 2 enthaltene Vorschrift bedarf einer Aenderung, namentlich auch was die Strafandrohung betrifft, nicht. Nachdem aber für den § 184 eine Erhöhung der Strafen in Aussicht genommen ist, erschien es angezeigt, die Vorschrift hierher zu stellen.